

**Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und
andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Marktredwitz**

Vom 12.05.1999 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 5 vom 31.05.1999), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 30.11.2007 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 12 vom 31.12.2007), in der vom 01.01.2008 an gültigen Fassung

Die Große Kreisstadt Marktredwitz erlässt aufgrund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt Marktredwitz erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für alle Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Der Anspruch wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Auf Aufwendungsersatz ist zu verzichten, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht.

(2) Die Stadt Marktredwitz erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzeinrichtung zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätzen erhoben.

Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Feuerwehr Aufwendungs- und KostenersatzS

51

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1999 in Kraft*. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Marktredwitz vom 14.01.1986 außer Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 12.05.1999 (ABl. Stadt MAK Nr. 5/1999). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Anlage

**zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere
Leistungen der Feuerwehren der Stadt Marktrechwitz**

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten und den Personalkosten zusammen. Soweit Vorhaltekosten der Stadt nach Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG zu berücksichtigen sind, werden 30 v. H. bei der Kalkulation abgezogen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

a) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	3,45Euro
b) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	4,67Euro
c) Löschgruppenfahrzeug (LF 8, LF 8/6, LF 10/6)	5,71Euro
d) Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20/20)	6,95 Euro
e) Tanklöschfahrzeug (TLF 16, TLF 10)	5,77 Euro
f) Drehleiter (DLK 23-12)	13,82 Euro
g) Rüstwagen (RW 2)	8,77 Euro
h) VersorgungslKW	3,50 Euro
i) Mehrzweckfahrzeug (MZF)	2,95 Euro
j) Gerätewagen Gefahrgut (GWG)	6,84 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je Stunde für:

a) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	66,86 Euro
b) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	82,77 Euro
c) Löschgruppenfahrzeug (LF 8, LF 8/6, LF 10/6)	95,44 Euro
d) Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20/20)	129,16 Euro
e) Tanklöschfahrzeug (TLF 16, TLF 10)	75,00 Euro
f) Drehleiter (DLK 23-12)	212,66 Euro
g) Rüstwagen (RW 2)	146,36 Euro
h) VersorgungslKW	45,00 Euro
i) Mehrzweckfahrzeug (MZF)	26,20 Euro

Feuerwehr Aufwendungs- und Kostenersatz 51

j) Gerätewagen Gefahrgut(GWG)	185,74	Euro
k) Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	67,70	Euro
l) Ölschadenanhänger (ÖSA)	55,10	Euro
m)Fahrbarer Pulverlöscher (P 250)	19,10	Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuertechnischen Beladung eines eingesetzten Fahrzeugs gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

a) Brennschneidgerät	56,90	Euro
b) Tragkraftspritze	43,90	Euro
c) umluftunabhängiges Atemschutzgerät	23,60	Euro
d) Generator	22,30	Euro
e) Tauchpumpe	11,80	Euro
f) Mehrzwecksauger	14,40	Euro
g) Lüftungsgerät	17,60	Euro
h) Ausleihen von Druckschläuchen	1,10	Euro
bis 2 Tage	10,00	Euro/Schlauch
3 bis 6 Tage	20,00	Euro/Schlauch
7 bis 14 Tage	30,00	Euro/Schlauch
über 14 Tage, längstens 4 Wochen	40,00	Euro/Schlauch

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusehen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

- a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

20,00 Euro

Der Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Stadt durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen. Vorhaltekosten der Stadt nach Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wurden bei den Aufwendungen, soweit sie nicht unmittelbar durch den Einsatz verursacht wurden, mit 30 v. H. berücksichtigt.

b) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst der Stundensatz in Anrechnung gebracht, der gemäß § 11 AV BayFwG durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren im Allgemeinen Ministerialamtsblatt zum Zeitpunkt der Abstellung festgelegt ist.

(Derzeit mit Bekanntmachung vom 20.10.2003: 11,40 Euro/je Stunde)

5. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt

- a) Für die Wartung eines Pressluftatmers wird ein Betrag von 18,00 Euro, für die reine Prüfung ein Betrag von 6,00 Euro, erhoben.
- b) Für die Wartung einer Atemschutzmaske wird ein Betrag von 6,00 Euro, für die reine Prüfung ein Betrag von 3,00 Euro, erhoben.
- c) Für das einmalige Befüllen von Pressluftflaschen werden bei
 - 300 bar (6 l) - 6,50 Euro
 - 200 bar (4 l) - 4,20 Euroerhoben.
- d) Für die Reinigung, Desinfektion und Prüfung eines Vollschutzanzuges wird ein Betrag von 60,00 Euro erhoben. Für die Prüfung alleine wird ein Betrag von 20,00 Euro erhoben.

Zusätzlicher Kostenaufwand für Reinigung, Reparatur, Ersatzteile und weitere Prüfungen über den in der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 des Bayer. Staatsministeriums des Innern vorgegebenen Umfang der Wartung hinaus wird ausschließlich der dafür notwendigen Arbeitszeit gesondert nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

6. Bereitstellung der Atemschutzübungsanlage

- a) Für die Inanspruchnahme der Atemschutzübungsstrecke und den dazugehörigen Einrichtungen wird ein Betrag von 80,00 Euro je Stunde erhoben. Die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Marktredwitz und dem Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 28.08.1991 über die gemeinsame Nutzung der Atemschutzübungsanlage bleibt unberührt.
- b) Für die Durchführung von Atemschutzlehrgängen im Feuerwehrhaus Marktredwitz wird als Ersatz für notwendige Energie-, Sach- und Personalkosten für jeden Teilnehmer pauschal ein Betrag von 60,00 Euro erhoben.
- c) Für die Durchführung der Zusatzausbildung „Träger von Chemikalienschutzanzügen“ wird für jeden Teilnehmer ein Betrag von 75,00 Euro erhoben.